

Entwurf

Stand: 07.02.2012

Bayerischer Radsportverband e.V.



Ehrungsordnung

Ausgabe 01/2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Ehrungen	3
§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	3
§ 3 Ehrenpräsidenten	4
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste	4
§ 6 Leistungsnadel	5
§ 7 Vereinsjubiläen	6
Schlussbestimmung	6

Anhang Antragsformulare

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2012

- Ausgabe der Ehrungsordnung)
Die Ehrungsordnung wurde beim Verbandstag des Bayerischen Radsportverbandes e.V. am 10. März 2012 in Paulushofen beschlossen

Ehrungsordnung (EhrO)

§ 1 Ehrungen

Der Bayerischer Radsportverband e.V. (BRV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport oder für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport, Vereinen, Mitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Leistungsnadel für besondere sportliche Erfolge
3. Ehrengaben für langjährige Mitgliedschaft von Vereinen
4. Ehrenmitglieder
5. Ehrenpräsidenten

§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen über Ehrungen

Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1, 2 und 3 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren.

2. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vizepräsidenten unterschrieben.

3. Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach §§ 3 und 4 sowie § 5, Ziff. 2, 3 und 4 werden grundsätzlich beim Verbandstag vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu Ehrungen nach § 5, Ziff. 2 und 3 auf Antrag des Antragstellers möglich. Die Verleihung dieser Ehrungen wird dann durch ein Präsidiumsmitglied oder einer vom Präsidium beauftragten Person vorgenommen.

4. Anträge

- a) Ehrungen des BRV können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder geehrt werden sollen, ist der für das Mitglied zuständige Verein von der Ehrung schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Anträge für die beim Verbandstag zu verleihenden Ehrennadeln nach § 5, Ziff. 1 bis 4 müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet in der Geschäftsstelle vorliegen.
- c) Anträge für die Verleihung von Ehrungen nach § 1, Ziff. 2 und § 5, Ziff. 1 bis 3 sind von Mitgliedern, Vereinen, Bezirken auf den offiziellen Antragsformularen (Anhang 1) an die Geschäftsstelle zu senden.

5. Zeitabstand zwischen Ehrungen

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel gemäß § 5 Ziffern 2 und 3 soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

§ 3 Ehrenpräsidenten

1. Ausgeschiedene Präsidenten des BRV können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des VA zu Ehrenpräsidenten des BRV ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur durch den VT bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BRV aberkannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. BRV-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BRV ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch den VA bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BRV aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.
5. Die bisherigen Ehrenmitglieder des Bayerischen Radsportverbandes e.V. sind im Sinne des § 4 Abs. 2 zu behandeln.

§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste

Grundsätzlich ist die Voraussetzung für die Verleihung von Ehrennadeln eine bereits erfolgte Ehrung durch einen Mitgliedsverein.

1. Stufe 1: Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadelnadel kann verliehen werden,

- a) an Mitglieder und Personen verliehen werden, die sich durch die Förderung des Radsports Verdienste erworben haben und die noch nicht im Besitz einer Ehrenausszeichnung des BRV sind.
- b) Für langjährige erfolgreiche Mitarbeit in Vereinen, oder den Organen des BRV.

2. Stufe 2: Ehrennadel in Silber

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist grundsätzlich die vorausgegangene Ehrung mit der Ehrennadel in Bronze

- a) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für eine mindestens zehnjährige, Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV verliehen werden.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

3. Stufe 3: Ehrennadel in Gold

- a) Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der BRV zu vergeben hat. Sie kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.
- b) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber (entsprechend § 2, Ziff.5).
- c) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

4. Stufe 4: Ehrennadel in Gold mit Brillanten

Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die höchste Auszeichnung und kann nur durch das Präsidium des BRV zu besonderen Anlässen und nur an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die in der Regel im Besitz der BRV-Ehrennadeln in Silber und Gold sind.

§ 6 Leistungsnadel

1. Der BRV verleiht auf Antrag an aktive Radsportlerinnen und Radsportler, die Mitglied im BRV sind, für außergewöhnliche Leistungen die BRV-Leistungsnadel. Die Leistungsnadel wird in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde zu verleihen.
2. Verleiher der Leistungsnadel ist das BRV-Präsidium.
3. Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungsnadel sind herausragende Leistungen national und international.
4. Die Leistungsnadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.

5. Leistungsnael in Bronze

- a) Die Leistungsnael in Bronze kann für die Altersklassen U15 bis U19 für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsnael in Bronze kann auch für die Bundessieger im Radwanderfahren, Sieger im Deutschland-Cup Marathon verliehen werden.

6. Leistungsnael in Silber

- a) Die Leistungsnael in Silber kann für die Altersklasse U23 für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsnael in Silber wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes oder bei der Teilnahme an Olympischen Spielen verliehen.

7. Leistungsnael in Gold

- a) Die Leistungsnael in Gold kann für Aktive der Elite-Klasse für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsnael in Gold wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes oder für einen 1., 2. oder 3. Platz bei Olympischen Spielen verliehen.

§ 8 Vereinsjubiläen

Für besondere Jubiläen von Mitglieds-Vereinen oder -Radsportabteilungen werden auf Antrag Ehrengaben für

- a) 25 Jahre Mitglied im BRV
 - b) 50 Jahre Mitglied im BRV
 - c) 75 Jahre Mitglied im BRV
 - d) 100 Jahre Mitglied im BRV
- vergeben.

Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde auf dem Verbandstag am 10. März 2012 in Paulushofen beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom Oktober 1994 außer Kraft

München, den 10. März 2012

Barbara Wilfurth
(Präsidentin)

